Formulierungsvorschläge Heft 9/2023

# beitrag des monats: Die Vergütung des Testamentsvollstreckers, Dr. jur. Peter Schmitz, Dr. jur. InaMaria Pernice

**S. 272**

**Keine Vergüung:**

Der Testamentsvollstrecker erhält neben dem Ersatz seiner Aufwendungen keine Vergütung.

**S. 273**

**Pauschalbetrag:**

Der Testamentsvollstrecker erhält neben dem Ersatz seiner Aufwendungen eine Vergütung in Höhe eines Pauschalbetrages von 5.000 €.

**S. 273**

**Fester Bruchteil:**

Der Testamentsvollstrecker erhält neben dem Ersatz seiner Aufwendungen eine Vergütung in Höhe von 4%des Bruttonachlasswertes zum Zeitpunkt meines Todes.

**S. 273**

**Zeitvergüung:**

Der Testamentsvollstrecker erhält neben dem Ersatz seiner Aufwendungen eine Vergütung nach Zeitaufwand auf Grundlage eines Stundensatzes von 240 € zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlich gültiger Höhe. Dabei ist zehnminutengenau abzurechnen, d. h. je angefangener zehn Minuten erhält der Testamentsvollstrecker 40 €.

**S. 280**

**Verweis auf Vergütungsempfehlungen des DNotV:**

Der Testamentsvollstrecker erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Als angemessene Vergütung ist der Betrag anzusehen, der sich aus der Anwendung der Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins in der zum Zeitpunkt meines Todes gültigen Fassung ergibt.

**S. 280**

**Leistungsbestimmungsrecht des Testamentsvollstreckers:**

Dem Testamentsvollstrecker wird es überlassen, zu bestimmen, welche Fassung der Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins die zum Zeitpunkt meines Todes gültige Fassung ist.

**S. 280**

**Bemessungsgrundlage für die Vergüung:**

Bemessungsgrundlage soll mein Bruttonachlass zum Zeitpunkt meines Todes sein. Zur Bewertung des Immobilieneigentums soll der Testamentsvollstrecker das Gutachten eines öffentlich bestellten Grundstücksgutachters einholen. Die Kosten dafür sind als Auslage gesondert zu berechnen, ein Abschlag auf die Vergütung des Testamentsvollstreckers wird durch die Einholung des externen Gutachtens nicht ausgelöst.

**S. 280**

**Umsatzsteuer und Versicherung:**

Der Testamentsvollstrecker hat Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Auslagen, zu denen auch die Aufwendungen für eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und eine etwaige zu entrichtende Umsatzsteuer gehört.

**S. 280**

**Vorschussanspruch:**

Der Testamentsvollstrecker hat Anspruch auf Zahlung von angemessenen Vorschüssen aus dem Nachlass für seine Vergütungsansprüche, die er höchstens alle sechs Monate geltend machen kann (§ 669 BGB).[[1]](#footnote-1)

oder

**S. 281**

**Vorschussanspruch:**

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, bei Amtsantritt (…) Prozent des Vergütungsgrundbetrages als Vorschuss auf seine Vergütung aus dem Nachlass zu entnehmen. Sollte die Testamentsvollstreckung nach Ablauf eines Jahres noch nicht abgeschlossen sein, steht dem Testamentsvollstrecker ein weiterer Vorschuss in angemessener Höhe unter Berücksichtigung der bis dahin geleisteten Arbeit zu. Dieser Vorschussanspruch gilt für jedes Jahr der Testamentsvollstreckung.

**S. 281**

**Vergütungsschuldner:**

Schuldner der Testamentsvollstreckungsvergütung ist der gesamte Nachlass/der Vermächtnisnehmer/der Erbe XY.

**S. 281**

**Fester Stundensatz:**

Der Testamentsvollstrecker erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Als angemessene Vergütung für die Abwicklungsvollstreckung ist der Vergütungsgrundbetrag anzusehen, der sich aus der Anwendung der Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins in der zum Zeitpunkt meines Todes gültigen Fassung ergibt. Zuschläge werden nicht fällig.

Für die sich anschließende Dauertestamentsvollstreckung ist eine Vergütung nach Zeitaufwand auf Grundlage eines Stundensatzes von 240 € zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlich gültiger Höhe angemessen. Dabei ist zehnminutengenau abzurechnen, d. h. je angefangener zehn Minuten erhält der Testamentsvollstrecker 40 €. Der Testamentsvollstrecker kann seine Vergütung monatlich/halbjährlich/jährlich abrechnen und dem Nachlass entnehmen.

**S. 281**

**Bezug auf gesetzlichen Stundensatz:**

Für die sich anschließende Dauertestamentsvollstreckung ist eine Vergütung nach Zeitaufwand auf Grundlage eines Stundensatzes entsprechend [dem 1,5-fachen Satz der Gebühr des] § 13 StbVV zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlich gültiger Höhe angemessen. Dabei ist zehnminutengenau abzurechnen. Der Testamentsvollstrecker kann seine Vergütung monatlich/halbjährlich/jährlich abrechnen und dem Nachlass entnehmen.

**S. 281**

**Berufsmäßige Dienste:**

Berufsmäßige Dienste des Testamentsvollstreckers sind von der Testamentsvollstreckervergütung erfasst/nicht erfasst/in folgendem Umfang erfasst: (…)

# jahresrückblick: Immobilienkaufvertrag – Aktuelle Entwicklungen, Dr. Hans-Frieder Krauß

**S. 284**

**Erklärung des Vorsorgebevollmächtigten bei einer nach dem 1.1.2023 behördlich beglaubigten Vorsorgevollmacht sowie notarieller Risikohinweis:**

Im Hinblick auf § 7 Abs. 1 S. 2 BtOG (wonach eine seit 2023 betreuungsbehördlich beglaubigte Vorsorgevollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers ihre Tauglichkeit für das Grundbuchverfahrensrecht verliert) erklärt der Bevollmächtigte, dass der Vollmachtgeber noch am Leben sei. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass der grundbuchliche Vollzug des (wirksam bleibenden) Vertrages – auch nach Zahlung des Kaufpreises – sich deutlich verzögern kann, falls der Vollmachtgeber verstorben ist und dies dem Grundbuchamt bekannt wird, da zunächst dessen Erben ermittelt und diese sodann zur (als Erfüllungshandlung erzwingbaren) notariell beglaubigten Genehmigung der Auflassung bewegt werden müssen.

**S. 285**

**Antrag des Notars als auflösende Bedingung des Wohnungsrechts:**

Das dingliche Wohnungsrecht und die zugrunde liegende Abrede erlöschen, wenn der amtierende Notar, sein Vertreter oder Nachfolger im Amt [ggf. in Gebieten des Anwaltsnotariats: wenn ein Notar] die Löschung des Wohnungsrechts beantragt (auflösende Bedingung). Der betreffende Notar wird hiermit in einseitig nicht widerruflicher Weise ersucht, diesen Antrag in gesiegelter Form zu stellen, wenn dem Notar ein schriftliches ärztliches Attest vorgelegt wird, demzufolge der Berechtigte aus gesundheitlichen Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit dauernd an der Ausübung des Wohnungsrechts durch Selbstnutzung gehindert ist.

**S. 289**

**Regelung zum Barzahlungsverbot (§ 16a GwG):**

Im Übrigen, soweit nicht zur Lastenfreistellung erforderlich, ist der Kaufpreis – nur durch Banküberweisung – an den Verkäufer zu leisten; der Notar hat darauf hingewiesen, dass gemäß § 16a GwG Barzahlungen (sowie Begleichung des Kaufpreises durch Kryptowährungen, Edelsteine, bestimmte Edelmetalle) keine Erfülungswirkung haben, der Käufer also weiterhin die Geldüberweisung schulden würde.

[Sodann bei Kaufverträgen ab 10.000 € Kaufpreis:] Um dem Notar die vorgeschriebene Überprüfung dieses Barzahlungsverbots zu ermöglichen und zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Eigentumsumschreibung und von Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, dem Notar die Kontoauszüge über die erbrachten und erhaltenen Kaufpreiszahlungen vorzulegen (Pdf-Scan an die E-Mail-Adresse: … unter Angabe der Aktennummer … genügt). Der Verkäufer benennt derzeit folgende Kontoverbindung: IBAN DE …

**S. 290**

**Hinweis zur Kontoverbindung bei veräußernder Erbengemeinschaft unter Beteiligung minderjähriger eigener Kinder:**

Bei der angegebenen IBAN handelt es sich um ein Nachlasskonto der Erbengemeinschaft. Die Auseinandersetzung des Kaufpreises unter den Miterben erfolgt außerhalb dieser Urkunde. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Eltern ihre minderjährigen Kinder hierbei nicht vertreten können, sondern ein Ergänzungspfleger bestellt werden muss.

**S. 291**

**Kontoangabe beim Verkauf durch den Testamentsvollstrecker:**

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Gutschrift des Kaufpreisanspruchs zur Fortsetzung der Verwaltungsbefugnis des Testamentsvollstreckers und der Schutzwirkungen der Testamentsvollstreckung als solcher auf einem Konto erfolgen sollte, das – auch im Außenverhältnis erkennbar – die Testamentsvollstreckung verlautbart, nicht auf einem Eigenkonto des Erben. Eine Freigabe des Kaufpreisanspruchs gemäß § 2217 BGB ist nicht beabsichtigt.

**S. 294**

**Gesamter Datenrauminhalt gilt als bekannt i. S. d. § 442 Abs. 1 S. 1 BGB:**

Der vollständige Inhalt aller Unterlagen und Informationen, die dem Käufer (unter Einschluss seiner Berater und sonstigen Erfüllungs- und Verhandlungsgehilfen) zugänglich gemacht wurden, insbesondere einschließlich der sich auf dem bei Beurkundung des Kaufvertrages an den Notar übergebenen Datenträger befindenden Informationen und Dokumente, gelten als dem Käufer bekannt, soweit die jeweilige Information an einer Stelle im elektronischen Datenraum abgelegt war, an der sie für einen mit Immobilientransaktionen vertrauten Kaufmann auffindbar war, also nicht, wenn sie völlig sachfremd verortet sind und an ihrer Ablagestelle unter keinem nachvollziehbaren Gesichtspunkt vermutet werden konnten.

1. Mayer/Bonefeld/Tanck/Bonefeld, Testamentsvollstreckung, 607. [↑](#footnote-ref-1)